

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule) vom 26. September 2021

A. Allgemeiner Teil

Durch die 11. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 wurde das Schutzkonzept weiterentwickelt.

Die nahezu vollständige Öffnung aller Lebensbereiche machte es als Korrektiv zwingend notwendig und unabdingbar, dem nicht-immunisierten Bevölkerungsanteil, unter dem sich die hochansteckende Delta-Variante aktuell stark ausbreitet, strenge Schutzmaßnahmen und ein enges Monitoring im Hinblick auf das dort stattfindende Infektionsgeschehen aufzuerlegen.

Die Anzahl der Neuinfektionen und die 7-Tage-Inzidenz verbleiben derzeit auf einem hohen Niveau. Die 28-Tage Hospitalisierungsinzidenz mit Impfschutz (Impfdurchbrüche) liegt bei 3,5 ohne vollen Impfschutz bei 31,3 je 100.000 Einwohner. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (0 - 19 Jahre) an allen Infizierten beträgt 34 % (Stand: 24.09.2021).

Das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders. Daher hat der Präsenzunterricht an Schulen weiterhin höchste Priorität. Auf inzidenzabhängige Einschränkungen des Schulbetriebs wird deshalb verzichtet und durch Schutzmaßnahmen, vor allem die Masken- und Testpflicht, abgesichert.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die von der Verordnung erfassten Einrichtungen. Neben den im Schulgesetz geregelten Einrichtungen sind dies aufgrund des Sachzusammenhangs auch die kommunalen Betreuungsangebote für Schulkinder mit Ausnahme der Horte. Deren Betrieb wird, weil sie oftmals örtlich an den Kindertageseinrichtungen angesiedelt sind und in altersgemischten Gruppen gemeinsam mit Kitakindern betrieben werden, nicht in der CoronaVO Schule geregelt.

Alle genannten Einrichtungen werden unabhängig von ihrer Trägerschaft von den Regelungen der Corona-Verordnung-Schule erfasst; Einrichtungen in öffentlicher ebenso wie Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die grundlegenden Hygienemaßnahmen an den Schulen, mit denen der Ausbreitung des Virus entgegengewirkt werden soll, sind in den „Hygienehinweisen des Kultusministeriums“ zusammengefasst. Zur Entlastung der Verordnung und wegen des fortlaufenden Aktualisierungsbedarfs werden sie außerhalb der Verordnung selbst geregelt und sind unter der URL <https://km-bw.de/Coronavirus> abrufbar.

Zu Satz 2

Um die Einhaltung der Hygieneregeln sicherzustellen, sind nicht nur das schulische Personal, sondern auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten, Niesen oder längerem face-to-face Kontakt. Bei der Übertragung spielen sowohl Tröpfchen als auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Zur Verhinderung von Infektionen sollten daher bei allen physischen Kontakten außerhalb der gemeinsam in einem Haushalt lebenden Personen Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung konsequent eingehalten werden. Hierzu empfiehlt auch das RKI unter anderem das Einhalten der allgemeinen AHA-Regeln. Absatz 3 empfiehlt vor diesem Hintergrund, einen Mindestabstand einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen. Damit wird zugleich klargestellt, dass auch dann nicht in den Wechselunterricht überzugehen ist, wenn im Unterrichtsraum der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Andererseits soll das Abstandsgebot aber dort eingehalten werden, wo dies ohne Einschränkung des Schulbetriebs möglich ist.

Zu Absatz 4

Der Schulbetrieb wird ohne Einschränkungen, die sich aus einem strengen Kohortenprinzip ergeben würden, ermöglicht. Gleichwohl ist von den Schulen anzustreben, eine Durchmischung zu vermeiden, soweit dies durch angemessene organisatorische Maßnahmen möglich ist. Wirksame Maßnahmen können die Entzerrung des Unterrichtsbeginns und Unterrichtsendes sowie die Staffelung der Pausen oder die Zuweisung begrenzter Aufenthaltsbereiche für die einzelnen Kohorten sein.

Zu Absatz 5

Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulmensen insoweit wieder zulässig.

Soweit die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten nach § 4 Absatz 1 auf ihren Klassenverband oder ihre Lerngruppe beschränkt ist, weil eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test

auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung unterliegt, setzt sich diese Maßgabe im Mensabetrieb fort. Die Nutzung der Mensa muss insoweit in möglichst konstanten Gruppen erfolgen. Außerdem muss als weitere Schutzmaßnahme bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen eingehalten werden, die nicht der Klasse oder Lerngruppe angehören, da bei der Nahrungsaufnahme keine Masken getragen werden können.

Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen. Der Kiosk- und Pausenverkauf ist ebenso wie der Mensabetrieb eine wesentliche Säule der Verpflegung der Schülerinnen und Schülern und deshalb zulässig.

Zu Absatz 6

Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Deshalb bestimmt Absatz 6 eine Verpflichtung, die Frischluftzufuhr durch das regelmäßige Lüften, in Unterrichtsräumen mindestens alle 20 Minuten, sicherzustellen.

Diese Verpflichtung gilt nicht nur in Unterrichtsräumen, sondern auch in allen weiteren Räumen, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, wie z.B. dem Lehrerzimmer.

Wird die Qualität der Raumluft durch eine CO₂-Ampel überwacht, ist nach deren Warnung die Raumluftqualität durch eine ausreichende Lüftung wiederherzustellen.

Sofern das Lüften nicht durch Öffnen der Fenster möglich ist, sind die Räume nur nutzbar, wenn ein angemessener Luftaustausch durch eine geeignete raumluftechnische Maßnahme möglich ist. Der Einsatz von Raumluftfiltergeräten kann das Lüften hingegen nicht ersetzen.

Zu Absatz 7

Die Infektiosität der Coronaviren auf unbelebten Oberflächen hängt von verschiedenen Faktoren, wie dem Material, der Temperatur und der Feuchtigkeit ab. Das Virus kann unter bestimmten Bedingungen auch noch tagelang auf unbelebten Oberflächen infektiös bleiben. Deshalb ist die Reinigung insbesondere von Handkontaktflächen, die z.B. durch unerkannt infizierte Personen kontaminiert werden können, von großer Bedeutung.

Zu Absatz 8

Viren werden sehr häufig über die Hände übertragen. Absatz 8 bestimmt deshalb die für die Handhygiene zu gewährleistenden Rahmenbedingungen.

Zu § 2 (Mund-Nasen-Schutz)

Zu Absatz 1

Da die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können, stellt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar. Ausnahmen von dieser Verpflichtung gelten durch den Verweis auf § 3 Absatz 2 Nummern 3 bis 5 der CoronaVO für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen, sonstigen zwingenden oder ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Prüfung, ob Umstände glaubhaft gemacht sind, dass das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, obliegt der Schulleitung als der zur Durchsetzung der Verordnung berufenen Stelle, die bei dieser Prüfung nicht uneingeschränkt an die vorgelegte ärztliche Bescheinigung gebunden ist.

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, bedarf es keines sog. „qualifizierten Attests“, das sämtliche Diagnosen und Befundtatsachen aufführt und diese näher erläutert.

Die ärztliche Bescheinigung muss jedoch erkennen lassen, „dass der Arzt sich über allgemeine Erwägungen zum Infektionsschutz hinaus mit der konkreten medizinischen Situation des Normadressaten befasst hat, dass die Bescheinigung aktuell ist und dass ihr eine zutreffende Einschätzung der Situation, in welcher der Normadressat die Maske gegebenenfalls tragen muss, zugrunde liegt“ (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.07.2021, 1 S 2111/21).

Die ärztliche Bescheinigung ist deshalb der Schulleitung zunächst zur Prüfung, ob die gesundheitlichen Gründe dadurch glaubhaft gemacht sind, zu überlassen. Die Bescheinigung wird den Personensorgeberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern nach der Prüfung zurückgegeben und die Vorlage entsprechend vermerkt, es sei denn, die Bescheinigung gibt Anlass dazu, eine Folgebescheinigung anzufordern, weil die Glaubhaftmachung nach Einschätzung der Schulleitung nur für eine begrenzte Zeitdauer erfolgt ist.

Die Bescheinigung kann auch dann zunächst nicht zurückgegeben werden, wenn sie den Anforderungen nicht genügt und das Verfahren deshalb mit deren Vorlage nicht abgeschlossen werden kann. Sie wird (aber) zurückgegeben, sobald die Klärung abgeschlossen ist.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Zu Nummern 1 bis 5

Die Nummern 1 und 2 lassen für den fachpraktischen Sportunterricht sowie den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote Ausnahmen von der Maskenpflicht zu, weil das Tragen einer Maske mit diesen Betätigungen unvereinbar ist. Stattdessen gelten für diese Bereiche die besonderen Regeln des § 4 Absatz 2 sowie des § 5. Ebenfalls unvereinbar ist das Tragen einer Maske mit der Nahrungsaufnahme (Nummer 4). Um eine chancengleiche Durchführung zu gewährleisten, besteht nach Nummer 3 in den Zwischen- und Abschlussprüfungen generell keine Maskenpflicht. Voraussetzung ist jedoch, dass dies durch die Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen kompensiert werden kann.

Durch die in Nummer 5 formulierte Ausnahme sollen die erforderlichen Maskenpausen außerhalb der Gebäude ermöglicht werden.

Zu Nummer 6

Es wird klargestellt, dass schwangere Schülerinnen und Lehrerinnen nur unter der Voraussetzung an der Schule beschäftigt werden bzw. am Unterricht teilnehmen können, dass zuvor eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den aktuellen Vorgaben der Fachgruppe Mutterschutz durchgeführt wurde, die dies zulässt. Die Beschäftigungsverbote in der Grundschule sowie in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in der Grundstufe sowie den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung sind zu beachten.

Durch die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird der Einsatz schwangerer Lehrerinnen auch im Präsenzunterricht sowie die Teilnahme schwangerer Schülerinnen am Unterricht ermöglicht. Diese Möglichkeit bestünde ansonsten nicht, da Schwangere durch das Tragen medizinischer Masken besonders belastet werden, sodass sie diese nur insgesamt 30 Minuten pro Tag tragen dürfen. Die Befreiung von der Maskenpflicht setzt allerdings voraus, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen immer sicher eingehalten werden kann und die Räume, in den sich Schwangere aufhalten, regelmäßig alle 20 Minuten mindestens für 5 bis 10 Minuten gelüftet werden.

Zu Satz 2

Satz 2 trifft Regelungen für die Maskenpflicht in Schulkindergärten, die denen der Kindertageseinrichtungen entsprechen. Für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, besteht generell keine Maskenpflicht. Für das Fach- und Betreuungspersonal wird eine Ausnahme von der Maskenpflicht geregelt, solange es ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat.

Zu § 3 (Testung)

Zu Absatz 1

Die Testpflicht für Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können, ist eine geeignete Maßnahme, um trotz des nach wie vor aktiven Infektionsgeschehens einen Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Testen ist nach Angaben des RKI essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Insbesondere bei einer weitreichenden Reduzierung kontaktbeschränkender Maßnahmen sind dem RKI zufolge intensive Teststrategien notwendig. Davon nicht umfasst sind immunisierte Personen, da von ihnen ein deutlich geringeres Gefährdungspotential ausgeht.

Gleichwohl wird der Immunstatus der Schülerinnen und Schüler nicht vorsorglich erhoben. Diese haben jedoch die Möglichkeit, die Ausnahme von der Testpflicht durch die Vorlage eines Nachweises des Immunstatus glaubhaft zu machen. Bei der Organisation der Testungen sind hinreichende Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 32 DS-GVO und § 3 des Landesdatenschutzgesetzes zu ergreifen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegt im erheblichen öffentlichen Interesse im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 g sowie im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 i DS-GVO.

Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Betroffenen. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um dem Staat die Erfüllung seiner Schutz- und Fürsorgepflichten, die gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern und dem vulnerablen Personal bestehen, zu ermöglichen.

Zu Satz 1

Aufgrund der zeitlich begrenzten Aussagekraft von Schnelltests müssen diese in hinreichend kurzen Abständen angeboten werden.

Das dreimalige Testangebot besteht, sofern Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung durchgeführt werden. Kommen hingegen PCR-Tests zum Einsatz, ist aufgrund deren höherer Sensitivität weiterhin nur eine zweimalige Testung erforderlich. Das Testangebot besteht grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage der Schülerinnen und Schüler

Für das an den Schulen tätige Personal wird an jedem Präsenztag ein COVID-19-Schnelltest oder ein PCR-Test angeboten. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass der Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 durch engmaschige Kontrollen des nicht-immunisierten Personals verringert wird. Dies ist erforderlich, da von nicht-immunisierten Personen weiterhin erhebliche infektiologische und gesundheitliche Gefahren ausgehen.

Das Testangebot gilt sowohl für die Lehrkräfte als auch für das nicht lehrende Personal einschließlich des an der Schule tätigen Personals des Schulträgers. Aufgrund ihres erheblich verringerten Gefährdungspotentials sind immunisierte Personen von der Testpflicht nicht umfasst.

Zu Satz 2

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule; die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 41 Absatz 1 SchG.

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Zeitpunkts der Testungen gibt den Schulen den erforderlichen Freiraum, um auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, verpflichtet die Schulleitungen aber dennoch, bei der Festlegung den Infektionsschutz in größtmöglichen Maße zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der Testnachweis, der zur Vermeidung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 erforderlich ist, kann durch Teilnahme an einer Testung an der Schule erbracht werden, wobei die Testung der Schülerinnen und Schüler aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung der Durchmischung der Kohorten nicht zwingend zu Beginn des Schultages erfolgen muss, sondern auch zeitversetzt im Laufe des Tages erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Wer an den in der Schule stattfindenden Testungen nicht teilnehmen möchte, kann den Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 durchführen lassen.

Darüber hinaus kann der Testnachweis auch durch die im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durchgeführte Testung erbracht werden. Diese Möglichkeit kommt beispielsweise für Eltern in Betracht, die den Testnachweis für den Zutritt zur Schule benötigen und bereits im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit getestet wurden.

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung teilweise nicht bzw. noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Die Testung erfolgt in diesen Fällen daher entweder durch geschultes Unterstützungspersonal an den Schulen oder nach entsprechender Entscheidung der Schulleitung durch die Personensorgeberechtigten im häuslichen Bereich. Im letzteren Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung von den Personensorgeberechtigten

auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen.

Legt die Schulleitung fest, dass die Testungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Testkits durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler auf eigene Rechnung.

Für sämtliche Testnachweise im Sinne der Nummer 2 gilt an allen Schulen, dass der Nachweis von den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens an den Schultagen zu erbringen ist, an denen die jeweilige Kohorte (Gruppe) ein Testangebot an der Schule erhält und die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegen darf.

Wird die Testung nach Nummer 2 b im häuslichen Bereich durchgeführt, sind grundsätzlich die von der Schule zur Verfügung gestellten Testkits zu verwenden, um sicherzustellen, dass nur Tests zum Einsatz kommen, die über die erforderliche Sensitivität verfügen.

Für sonstige Personen legt die Schulleitung den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung fest. Wird von diesen Personen die Einrichtung nur einmalig betreten, legen sie den Nachweis am Tag des Betretens der Einrichtung vor.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt bei entsprechender Zulassung durch die Schulleitung nicht nur für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen.

Sofern die Selbsttestung außerhalb der Einrichtungen vorgenommen wird, ist für den Zutritt und die Teilnahme am Betrieb die Vorlage einer Eigenbescheinigung erforderlich.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass die Möglichkeit der Eigenbescheinigung für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal ausgeschlossen ist. Die Testung muss daher in der Einrichtung und unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchgeführt werden, sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 3 CoronaVO vorgelegt wird.

Die beaufsichtigte Durchführung in der Einrichtung dient dazu, den Eltern der Schülerinnen und Schüler, die ganz überwiegend noch nicht immunisiert sind, eine zusätzliche Sicherheit zu geben, dass das Risiko einer Übertragung des Virus über die Lehrkräfte minimiert wird.

Zu § 4 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Die in Satz 1 bestimmte Kohortenregelung ergänzt die Bestimmung des § 5 der Corona-Verordnung Absonderung, wonach auch nach einem positiven Test einer Schülerin oder eines Schülers auf das Coronavirus SARS-CoV-2 die Mitschülerinnen und Mitschüler nicht einer Pflicht zur Absonderung, sondern für die Dauer von 5 Schultagen einer täglichen Testpflicht unterliegen. Um das Risiko einer Ausbreitung des Virus in der Einrichtung noch weiter zu begrenzen, nehmen die übrigen Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil. Diese Kohortenpflicht setzt sich in weiteren schulischen Angeboten fort, indem eine Durchmischung dieser Schülerinnen und Schüler, die als Kontaktpersonen des infizierten Schülers ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem SARS-Cov-2 Virus haben, mit den übrigen Mitschülerinnen und Mitschülern begrenzt wird.

Diese Gruppen müssen in ihrer Zusammensetzung zwar nicht identisch mit der Klassen- oder Lerngruppe sein, aber möglichst konstant zusammengesetzt. Es ist außerdem organisatorisch sicherzustellen, dass die betroffenen Klassen oder Gruppen auch in den Pausenzeiten möglichst nicht mit anderen Gruppen und Personen in Kontakt kommen. Für die Nutzung der Schulmensa sind die besonderen Bestimmungen des § 1 Absatz 5 zu beachten.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen des Satz 1, ebenso wie die entsprechende Regelung in § 1 Absatz 5 Satz 2 zur Nutzung der Mensen, nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Kinder z.B. in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten gilt. Diese Einrichtungen sind zwar im Schulgesetz geregelt, die sie besuchenden Kinder haben aber nicht den formalen Status „Schüler“.

Zu Absatz 2

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Veranstaltungen haben nicht nur für die Erfüllung der Vorgaben der Bildungspläne im Fach Musik, sondern vor allem für die Profilierung der Schulen eine herausgehobene Bedeutung. Um den spezifischen Risiken des Gesangs und des Spielens von Blasinstrumenten für die Ausbreitung des Virus gerecht zu werden, wurden in Satz 1 vor dem Hintergrund der Bewertung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) strenge Regeln, wie z.B. besondere Abstandsgebote, formuliert. Satz 2 empfiehlt zum zusätzlichen Schutz die Installation einer durchsichtigen Schutzwand.

Nach Auftreten eines positiven Falles in der Klasse oder Lerngruppe ist für die Mitschülerinnen und Mitschüler dieser Klasse oder Lerngruppe die Teilnahme am Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie an entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten wegen der besonderen Risiken der Virusverbreitung untersagt. Um

die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen zu gewährleisten wird jedoch eine Ausnahme für den Musikunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des beruflichen Gymnasiums zugelassen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei. Dementsprechend sind auch mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wieder zulässig, sofern sie im Inland durchgeführt werden.

Auslandsaufenthalte sind insbesondere mit Blick auf die weltweit zunehmende Verbreitung von besorgniserregenden Varianten des Coronavirus mit einem höheren Ansteckungsrisiko verbunden, das bei mehrtägigen Fahrten noch durch häufigere und vielfältigere Sozialkontakte verstärkt wird. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im bzw. Studien- und Klassenfahrten ins Ausland sind deshalb trotz ihres pädagogischen Werts weiterhin untersagt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens ist die Untersagung zunächst bis zum 31.01.2022 befristet.

Ausgenommen von der Untersagung mehrtägiger Auslandsfahrten sind Reisen in sog. „funktionelle Enklaven“, also in Gebiete, die zwar formal nicht zum deutschen Staatsgebiet gehören, aber nur über deutsches Staatsgebiet zu erreichen sind, wie z.B. das Kleinwalsertal. Diese Gebiete sind keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt als das sie umgebende Inland. Insofern ist eine Untersagung von Fahrten in diese Gebiete aus Infektionsschutzgründen nicht erforderlich.

Tagesausflüge in das nahe gelegene Ausland sind zulässig, sofern dies mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen vertretbar ist und die Infektionsschutzmaßnahmen sowie die geltenden Hygienevorgaben einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Zu Satz 2

Die Schulen leisten einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben. Wesentliches Element der bereits in Klassenstufe 5 einsetzenden verbindlichen und individuellen beruflichen Orientierung sind sogenannte Praxiserfahrungen, die in Betrieben durchgeführt werden.

Soweit Praxiserfahrungen verbindlich vorgeschrieben oder zur Verwirklichung des Unterrichtserfolgs erforderlich sind, werden sie generell zugelassen.

Zu Absatz 4

Außerschulische Partner bereichern auf vielfältige Weise das Schulleben und leisten wesentliche Beiträge zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Gleichwohl bedeutet die Mitwirkung außerschulischer Partner zusätzliche Infektionsrisiken, die es gegen den Nutzen abzuwägen gilt. Die Letztverantwortung für die Zulassung außerschulischer Personen liegt bei der Schulleitung, deren Zustimmung erforderlich ist.

Soweit außerschulische Partner jedoch ebenso wie Lehrkräfte Teil des Schulbetriebs sind, ist diese Zustimmung nicht erforderlich. Regelbeispiele hierfür sind außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die sich aus der Rechtsstellung der Schulleitung ergebenden Befugnisse, im Einzelfall eine abweichende Entscheidung zu treffen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Zu Absatz 5

Der Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler erfordert, dass bei pandemiebedingt entfallendem Präsenzunterricht die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen auf andere Weise im Rahmen des sog. „Fernunterrichts“ zu erfolgen hat, der digital, z.B. über Videokonferenzsysteme, analog, über die Bereitstellung von Arbeitsplänen und Materialien sowie in der Kombination aus beidem durchgeführt werden kann und Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler zu den von ihnen erbrachten Leistungen beinhaltet. Satz 2 stellt klar, dass die Schulpflicht auch im Fernunterricht gilt, die Teilnahme hieran also nicht auf freiwilliger Basis erfolgt.

Zu Absatz 6

Die Rückkehr zum Regelbetrieb setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich wieder in Präsenz unterrichtet werden. Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Durch die regelmäßigen schulischen Testungen und den Impffortschritt innerhalb der Bevölkerung sowie beim schulischen Personal ist der Schulbetrieb inzwischen sicherer geworden. Daher ist es nicht mehr erforderlich, allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen, sich ohne das Vorliegen besonderer Gründe vom Präsenzunterricht befreien zu lassen und stattdessen am Fernunterricht teilzunehmen.

Zu Satz 1

Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen können, dass ihre Teilnahme am Präsenzunterricht für sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit dem Risiko eines schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19 verbunden ist, können auf Antrag von der Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen.

Die ärztliche Bescheinigung ist deshalb der Schulleitung zunächst zur Prüfung, ob die Risiko eines schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19 glaubhaft gemacht wurde, zu überlassen. Die Bescheinigung wird den Personensorgeberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern nach der Prüfung zurückgegeben und die Vorlage entsprechend vermerkt, es sei denn, die Bescheinigung gibt Anlass dazu, eine Folgebesecheinigung

anzufordern, weil die Glaubhaftmachung nach Einschätzung der Schulleitung nur für eine begrenzte Zeitdauer erfolgt ist.

Die Bescheinigung kann auch dann zunächst nicht zurückgegeben werden, wenn sie den Anforderungen nicht genügt und das Verfahren deshalb mit deren Vorlage nicht abgeschlossen werden kann. Sie wird aber zurückgegeben, sobald die Klärung abgeschlossen ist.

Zur häuslichen Gemeinschaft können auch Angehörige gezählt werden, die zwar nicht im selben Haushalt, aber im selben Haus leben und zu denen regelmäßiger persönlicher Kontakt besteht, wie z.B. die Großeltern.

Durch diese Ausnahmestimmung wird besonderen Einzelfällen Rechnung getragen, in denen die Teilnahme am Präsenzbetrieb für die Schülerin oder den Schüler selbst oder eine nahestehende Person mit einem außergewöhnlich hohen Risiko verbunden wäre und daher eine besondere Härte darstellen würde.

Zu Satz 2 und 3

Der Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht ist aus schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres zu stellen. Die Willenserklärung kann auch noch im laufenden Schuljahr abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von der Präsenzpflcht erst später eintreten.

Die Befreiung soll in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bewilligt werden. Ein Widerruf der Befreiung ist auf Antrag oder von Amts wegen möglich, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft gemacht ist oder aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Teilnahme am Unterricht in der Präsenz vor Ablauf des Befreiungszeitraumes wieder gewünscht wird.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist beispielsweise gegeben, wenn sich das Infektionsgeschehen im jeweiligen Stadt- oder Landkreis maßgeblich verlangsamt hat oder wenn sich das Risiko eines schweren Verlaufs der Erkrankung COVID-19 für die betroffene Person aus einem anderen Grund deutlich verringert hat.

Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, erfüllen ihre Schulpflcht durch Teilnahme am Fernunterricht.

Die Entscheidung über den Widerruf trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)

Zu Absatz 1 und 2

Das Ziel einer täglichen Bewegungszeit für Kinder und Jugendliche von mindestens 60 Minuten (Empfehlung der WHO) wurde in der Pandemie nur von einem geringen Teil der Kinder und Jugendlichen im Alter von drei bis 17 Jahren erreicht. Sportunterricht wird deshalb aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für eine gesunde Entwicklung der Schülerinnen und Schüler weitgehend ohne Einschränkungen wieder zugelassen.

Das Tragen einer Maske ist mit der sportlichen Betätigung unvereinbar, weshalb Absatz 2 eine Ausnahme von der grundsätzlich im schulischen Bereich bestehenden Maskenpflicht zulässt. Dies gilt jedoch nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse oder Lerngruppe und einer hierauf beruhenden Absonderungspflicht sind Einschränkungen auch für den Sportunterricht umzusetzen, um der Verbreitung für den Fall entgegenzuwirken, dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler sich ebenfalls infiziert hat.

Der Sportunterricht darf in diesem Fall ausschließlich kontaktarm erfolgen. Sportarten, bei denen der Körperkontakt zwingend erforderlich ist, wie z. B. Ringen, dürfen nicht ausgeübt werden. Außerdem darf der Sportunterricht in diesem Zeitraum nur im Freien durchgeführt werden, da bei der Sportausübung keine Masken getragen werden können und die Infektionsgefahr deshalb in Hallen größer ist als im Freien.

Darüber hinaus muss die Klasse oder Lerngruppe des positiv getesteten Falles Abstand zu anderen Nutzern halten. Hierfür wird der Gruppe oder Klasse ein fester Bereich zur alleinigen Nutzung unter Wahrung eines durchgängigen Mindestabstandes von 1,5 Metern zugewiesen.

Um die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten wird jedoch eine Ausnahme für Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums zugelassen. Der fachpraktische Sportunterricht ist, um die gerade für die kältere Jahreszeit absehbaren Einschränkungen zu vermeiden, für diese Schülerinnen und Schüler auch in geschlossenen Räumen zulässig.

Zu Absatz 4

Bei fast allen Inhaltsbereichen des Bildungsplans ist es notwendig, in der Sportstätte vorhandene Trainingsutensilien des Betreibers (z. B. Bälle, Markierungskegel, Turngeräte, Schwimmbretter) oder eines externen Anbieters zu verwenden. Absatz 4 lässt dies zu, legt aber gleichzeitig die dabei zu beachtenden Hygieneregeln fest.

Zu Absatz 5

Die Regelungen für den fachpraktischen Sportunterricht gelten angesichts der dort identischen Infektionslage für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen wie beispielsweise Bundesjugendspiele, Schulsporttage oder Schulsportwettbewerbe entsprechend.

Zu § 6 (Ganztag und kommunale Betreuungsangebote)

Zu Absatz 1

Die Teilnahme am Ganzttag und an den kommunalen Betreuungsangeboten wird durch Absatz 1 an die Teilnahme am Präsenzunterricht gekoppelt. Diese Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit gilt insbesondere dann, wenn aufgrund einer Befreiung nach § 4 Absatz 6 keine Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgt.

Zu Absatz 2

Um den Betrieb der Kindertageseinrichtungen auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie aufrechterhalten zu können, bestimmen die §§ 2 und 3 der CoronaVO Kita besondere Regeln für den Mindestpersonalschlüssel. Dieser kann um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern das zu seiner Erfüllung erforderliche Personal pandemiebedingt nicht zur Verfügung steht. Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zudem unter bestimmten Bedingungen zulässig. Diese Regeln überträgt Absatz 3 auf Horte sowie Horte an der Schule.

Zu § 7 (Schulische Förderangebote in den Ferien)

Zu Absatz 1

Zur Verringerung der Infektionsgefahr ist es erforderlich, dass auch bei den schulischen Förderangeboten in den Ferien zusätzlich zu den sonstigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Unterrichts- und Betreuungsräume die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt. Die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO gelten entsprechend.

Zu Absatz 2

Auch für die Teilnahme an schulischen Förderangeboten in den Ferien gelten die Bestimmungen des § 10 zum Zutritts- und Teilnahmeverbot. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen deshalb die Testpflicht nach § 3 Absatz 2 erfüllen, sofern sie nicht nachweislich vollständig geimpft oder von der Erkrankung COVID-19 genesen sind. Da die Organisation und Durchführung der Testungen die Schulen in der Ferienzeit vor große Herausforderungen stellen kann, müssen die Schulen die Testungen nicht zwingend in ihrer Organisationshoheit durchführen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung in Abhängigkeit von den Testkapazitäten und organisatorischen sowie personellen Möglichkeiten.

Sofern nach Entscheidung der Schulleitung in der Schule keine Testungen angeboten werden, können diese durch die Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich selbst durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung auf dem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen. Diese Regelung gilt während der Ferien für alle Schularten. Ein Anspruch auf die Durchführung von Testungen durch die Schulen schließt Satz 4 aus.

Testnachweise im Sinne von § 5 Absatz 4 Nummer 2 und 3 CoronaVO von einer anderen hierfür zugelassenen Stelle sind grundsätzlich ebenfalls anzuerkennen.

Zu § 8 (Schulveranstaltungen)

Für Schulveranstaltungen gelten hinsichtlich Durchführung und zulässiger Teilnehmerzahl die Bestimmungen des § 10 CoronaVO sowie die Vorgaben der CoronaVO Schule. Deshalb gilt für Veranstaltungen, die in der Schule durchgeführt werden, stets die Maskenpflicht nach § 2 sowie die Testpflicht nach § 3 dieser Verordnung.

Bei Veranstaltungen mit einem klar abgrenzbaren Personenkreis, der durch persönliche Verbundenheit der Teilnehmenden zueinander oder zum Veranstalter geprägt ist, wie z. B. bei einer Verabschiedung innerhalb eines kleinen Lehrerkollegiums, gelten die Bestimmungen für private Veranstaltungen im Sinne des § 9 CoronaVO.

Soweit private Feiern in der Schule durchgeführt werden, gelten jedoch über die Anforderungen des § 9 CoronaVO hinausgehend die Anforderungen der CoronaVO Schule.

Zu § 9 (Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke)

Zu Absatz 1

Soweit Veranstaltungen nach den Vorgaben der CoronaVO zulässig sind, sollen sie grundsätzlich auch in den Schulräumen ermöglicht werden. Außerschulische Nutzer wie z.B. Volkshochschulen oder Musikvereine sind auf die Nutzung der Schulräume als Veranstaltungsort angewiesen. Um zu verhindern, dass hierdurch Infektionsrisiken in die Schule hineingetragen werden, stellt Absatz 1 für diese Nutzung die Bedingung auf, dass eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden muss. Zudem muss zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung (und umgekehrt) eine Reinigung erfolgen.

Zu Absatz 2

Über die Verwendung der Räume und Plätze öffentlicher Schulen für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter. § 51 SchG regelt das Verfahren der Zulassung einer solchen Nutzung, insbesondere bei einem Dissens zwischen Schulträger und Schulleiter. Absatz 2 stellt klar, dass dieses schulgesetzlich vorgesehene Verfahren auch in der Pandemiesituation weiterhin Anwendung findet.

Zu § 10 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, vermindert werden. Für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen besteht daher unter bestimmten Voraussetzungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an öffentlichen Schulen, in den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie bei Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte an der Schule.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Schulbetrieb sind Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die nach den geltenden Bestimmungen einer Absonderungspflicht unterliegen. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot ist nur insoweit erforderlich, als eine entsprechende Absonderungspflicht besteht. Besteht diese nicht oder nicht mehr, entfällt auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Zu Nummer 2

Von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot werden auch Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen erfasst, die sich nach einem positiven Schnelltest isolieren und einem PCR-Test unterziehen müssen. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

Zu Nummer 3

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, sind ebenfalls vom Zutritts- und Teilnahmeverbot umfasst.

Zu Nummer 4 und 5

Für Personen, die entgegen § 2 und 7 keine medizinische Maske tragen, besteht wie bei der Nichterfüllung der Testpflicht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Damit wird den Schulen die wirksame Durchsetzung der Maskenpflicht ermöglicht und somit der Schutz der Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte und des sonstigen Personals gewährleistet.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 CoronaVO von der Maskenpflicht ausgenommen.

Soweit eine Testpflicht besteht, weil kein Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorgelegt wird und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, besteht bei deren Nichterfüllung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Durch die Bezugnahme auf § 3 Absatz 2 wird klargestellt, welche Testnachweise den Erfordernissen der Nachweispflicht genügen.

Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, weil sie die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Fernunterricht.

Die Schulpflicht wird in Baden-Württemberg grundsätzlich in Präsenz erfüllt. Generelle Ausnahmen hiervon sieht das Schulrecht des Landes sowohl aus pädagogischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vor, da anderenfalls der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag gefährdet wäre.

Der im Rahmen der COVID-19-Pandemie durch die jeweils geltenden Bestimmungen der CoronaVO Schule zugelassene Fernunterricht bildet daher eine Ausnahme von diesem Grundsatz, die nur zugelassen wird, soweit und solange dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags unbedingt notwendig ist, weil Präsenzunterricht nicht angeboten werden kann.

In § 4 Absatz 5 und 6 CoronaVO Schule ist derzeit abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen Fernunterricht anzubieten ist. Dies ist gemäß § 4 Absatz 5 der Fall, wenn der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Klassen oder Lerngruppen nicht stattfinden kann, weil sie einer Absonderungspflicht unterliegen oder der Präsenzbetrieb untersagt ist. Daneben besteht ein Anspruch auf Fernunterricht nur bei Befreiung vom Präsenzunterricht unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 6. Dieses Verfahren kann nicht dadurch umgangen werden, dass die geltenden Vorgaben zur Maskenpflicht und zur Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 4 CoronaVO nicht eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten der Befolgung dieser Vorgaben entgegengetreten und damit ihrer Verpflichtung gemäß § 85 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz (SchG) nicht nachkommen.

Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht und die deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, verletzen außerdem ihre Schulbesuchspflicht.

Die Pflicht zur regelmäßigen und ordnungsgemäßen Teilnahme am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982 in der Fassung vom 27. Juni 2018 in Verbindung mit §§ 72 ff. des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Eine Verletzung der Schulbesuchspflicht als Teil der Schulpflicht kann die in §§ 86 und 92 SchG vorgesehenen Konsequenzen zur Folge haben und ist nicht durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot des Absatz 1 Nummer 4 oder 5 entschuldigt, da in diesen Fällen die Beseitigung des Hindernisses für die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Regel zumutbar und ohne weiteres möglich ist.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die weder einen Impf- oder Genesenennachweis noch den Nachweis eines aktuellen negativen Covid-19-Schnelltests auf das Virus SARSCoV-2 erbringen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Studium und Beruf haben könnte. Eine entsprechende Ausnahme wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen gewährt, die für die Notenbildung und die damit verbundenen schulischen Folgeentscheidungen, wie z.B. Versetzungsentscheidungen

erforderlich sind und aus Gründen der Chancengleichheit ausschließlich in der Präsenz an der Schule erbracht werden können.

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen allerdings zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie in räumlicher Trennung von den getesteten Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Nummer 2

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind ganz besonders auf die Betreuung in der Schule angewiesen. Da die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen im Fernunterricht nicht hinreichend erfüllt werden können, muss gewährleistet werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen auch dann am Präsenzunterricht teilnehmen können, wenn z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist.

Zur Glaubhaftmachung bedarf es keines sog. „qualifizierten Attests“, das sämtliche Diagnosen und Befundtatsachen aufführt und diese näher erläutert. Die ärztliche Bescheinigung muss jedoch erkennen lassen, dass der Arzt sich mit der konkreten medizinischen Situation der Schülerin oder des Schülers und der behinderungsbedingten Undurchführbarkeit der Testung auseinandergesetzt hat.

Zu Nummer 3

Da geimpfte oder genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 der COVID-19- SchAusnahmV für die Teilnahme am Präsenzunterricht den getesteten Personen gleichgestellt sind, sind diese von der Testpflicht ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht signifikant höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest.

Zu Nummer 4 und 5

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Schulgelände aus zwingenden Gründen kurzzeitig oder außerhalb der Betriebszeiten betreten müssen. Dies gilt beispielsweise für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen und für Personen, die Unterrichtsmaterial für den Fernunterricht benötigen. Umfasst sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten und in dieser Zeit eine medizinische Maske tragen, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Entsprechend der Regelung in Absatz 2 Nummer 1 lässt Absatz 3 die Teilnahme an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen auch für solche Schülerinnen und Schüler zu, die entgegen der für sie bestehenden Verpflichtung

keine Maske tragen. Die Leistungsfeststellungen werden dann jedoch nicht im Klassenverband, sondern bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die der Maskenpflicht nachkommen, durchgeführt. Die Entscheidung über die Teilnahme an einer Leistungsfeststellung trifft die unterrichtende Lehrkraft.

Zu Absatz 4

Tritt in einer Einrichtung nach § 1 Absatz 1 der Fall auf, dass eine Schülerin, ein Schüler oder ein Kind positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde, tritt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der CoronaVO Absonderung im Regelfall an die Stelle der Absonderungspflicht eine Testpflicht. Ziel dieser Regelung ist es, die Schulen und Kitas geöffnet zu lassen und in den entsprechenden Einrichtungen eine Unterbrechung des Betriebs zu vermeiden.

Wird diese Testpflicht nicht erfüllt, besteht ein Teilnahme- und Betretungsverbot für die Zeitdauer der ansonsten nach § 4 CoronaVO Absonderung bestehenden Absonderungspflicht. Die Absonderungspflicht lebt jedoch auch bei Nichterfüllung der Testpflicht nicht wieder auf.

Die Testpflicht setzt grundsätzlich mit dem Bekanntwerden der Infektion des Primärfalls ein. Wird das Testergebnis im Rahmen einer Testung nach § 3 Absatz 1 bekannt, gilt die Testpflicht ab dem nächsten Schultag. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für längstens 10 Tage. Es endet vorzeitig, sofern die Testpflicht erfüllt wird.

Zu § 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 11 bestimmt das Inkrafttreten am 27.09.2021.